

Sicherheitsdatenblatt vom 2/7/2015, Version 2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: SOPRO'S NO. 1 400 FLEXKLEBER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Klebemörtel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant:

SOPRO BAUCHEMIE GmbH - Biebricher Strasse 74 - D-65203 Wiesbaden

lab.phone: +49-(0)611/1707-330 phone: +49-(0)611/1707-0 fax: +49-(0)611/1707-335

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: safetydatasheet@sopro.com

1.4. Notrufnummer

SOPRO BAUCHEMIE GmbH - phone: +49-(0)611/1707-400 (office hours) Giftnotruf Berlin +49-(0)30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)":

- Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- ♦ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen.



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Komplexe Mischung aus Kalzium- und Magnesium-Silikaten und Aluminaten

Calciumdiformiat

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure (Ø > 10 µ)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

>= 25% - < 50% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- 4 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- ♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 5% - < 10% Komplexe Mischung aus Kalzium- und Magnesium-Silikaten und Aluminaten

CAS: 65996-69-2

- 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- ♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 1% - < 2.5% Calciumdiformiat

REACH No.: 01-2119486476-24-xxxx, CAS: 544-17-2, EC: 208-863-7

♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318



>= 0.49% - < 1% Calciumhydroxid

REACH No.: 01-21194575151-45-XXXX, CAS: 1305-62-0, EC: 215-137-3

- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335
- ◆ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315
- ♦ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 0.0015% - < 0.005% Vinylacetat

REACH No.: 01-2119471301-50-0005, Index-Nummer: 607-023-00-0, CAS: 108-05-4, EC: 203-545-4

- 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- ♦ 3.6/2 Carc. 2 H351
- ◆ 3.8/3 STOT SE 3 H335

>= 0.00015% - < 0.0015% Methanol

Index-Nummer: 603-001-00-X, CAS: 67-56-1, EC: 200-659-6

- 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225
- ♦ 3.8/1 STOT SE 1 H370
- 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301
- ♦ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311
- ♦ 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331

600 ppb kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(*)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

♦ 3.9/2 STOT RE 2 H373

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.

Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.

Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.



4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker

Staubkonzentrationen vermeiden.

Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen

Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in



Explosiongefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter immer gut verschließen.

Unverträgliche Werkstoffe:

Nicht der Einwirkung von Wasser oder feuchter Umgebung aussetzen.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure ($\emptyset > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - LTE mg/m3(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1

ACGIH - LTE mg/m3(8h): 1 mg/m3 - Anmerkungen: A4, (E,R) - Pulm func, resp symptoms, asthma

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

EU - LTE mg/m3(8h): 5 mg/m3 - Anmerkungen: Indicative Occupational Exposure Limit Values, proposal [5] (for references see bibliography)

ACGIH - LTE mg/m3(8h): 5 mg/m3 - Anmerkungen: Eye, URT and skin irr

Vinylacetat - CAS: 108-05-4

AGW - LTE mg/m3: 18 mg/m3, 5 ppm

EU - LTE mg/m3(8h): 17,6 mg/m3, 5 ppm - STE mg/m3: 35,2 mg/m3, 10 ppm -

Anmerkungen: 15 minutes average value

ACGIH - LTE mg/m3(8h): 10 ppm - STE mg/m3: 15 ppm - Anmerkungen: A3 - URT, eye and skin irr, CNS impair

Methanol - CAS: 67-56-1

SUVA - LTE mg/m3: 260 mg/m3, 200 ppm - STE mg/m3: 1040 mg/m3, 800 ppm

NDS - LTE mg/m3: 100 mg/m3

NDSCh - LTE mg/m3: 300 mg/m3

EU - LTE mg/m3(8h): 260 mg/m3, 200 ppm - Anmerkungen: Bold-type: Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4]

(for references see bibliography)

ACGIH - LTE mg/m3(8h): 200 ppm - STE mg/m3: 250 ppm - Anmerkungen: Skin BEI - Headache, eye dam, dizziness, nausea

kristalline Kieselsäure (Ø <10 μ)(*) - CAS: 14808-60-7

EU - LTE mg/m3(8h): 0.025 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer ACGIH - LTE mg/m3(8h): 0,025 mg/m3 - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

Verbraucher: 23.9 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 337 map1 - Verbraucher: 83.2 map1 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 337 map1 - Verbraucher: 83.2 map1 - Exposition: Mensch -

Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 4780 mg/kg - Verbraucher: 2390 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen



Arbeitnehmer Gewerbe: 4780 mg/kg - Verbraucher: 2390 mg/kg - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 16.7 map2 - Verbraucher: 8.3 map2 - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 16.7 map2 - Verbraucher: 8.3 map2 - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

Vinylacetat - CAS: 108-05-4

Arbeitnehmer Gewerbe: 0.42 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 35.2 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 35.2 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 17.6 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 17.6 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit:

Langfristig, lokale Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1.5 mg/kg

Target: Meerwasser - Wert: 0.2 mg/l Target: Süßwasser - Wert: 2 mg/l

Vinylacetat - CAS: 108-05-4

Target: Süßwasser - Wert: 0.016 mg/l Target: Meerwasser - Wert: 0.0016 mg/l

Target: MAP2 - Wert: 0.126 mg/l

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 0.067 mg/kg Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.0067 mg/kg Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 0.0035 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.

Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: handschuhe nicht wasserdicht

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden. Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine



Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Pulver Farbe: weiß o grau

Geruch: wells o grau

Geruch: zementartig

Geruchsschwelle: N.A. pH: N.A. pH(wässrige Dispersion,10%): 12 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ==

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: == ℃

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A. Flammpunkt: == $^{\circ}$ Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Dampfdruck: == kPa (23°) Dichtezahl: 1.5 g/cm³ (23°)

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.

Explosionsgrenzen: == Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A. Fettlöslichkeit: N.A. Leitfähigkeit: N.A.

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja

1180-SOPRO/2



Einatmen: Ja Berührung: Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Gemisch:

N.A

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2650 mg/kg

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2500 mg/kg

Vinylacetat - CAS: 108-05-4

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 3500 mg/kg Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 7440 mg/kg

Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 15.8 mg/l - Laufzeit: 4h

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition



j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

Calciumdiformiat - CAS: 544-17-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 1000 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien > 1000 mg/l - Dauer / h: 504 - Anmerkungen: 21

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 1000 mg/l - Dauer / h: 96

Calciumhydroxid - CAS: 1305-62-0

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 50.6 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 49.1 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 184.57 mg/l - Dauer / h: 72

Vinylacetat - CAS: 108-05-4 a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 12.6 mg/l - Dauer / h: 48 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 12.7 mg/l - Dauer / h: 72

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische = 0.16 mg/l - Anmerkungen: 34 d Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 0.317 mg/l - Anmerkungen: 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Produkt:

Empfehlung: Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.

Ungereignete Verpackungen:

Empfehlung: Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw.

Baustellen- oder Gewerbeabfall.

Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01 Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich



sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN Nummer:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport:

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

NΑ

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

N.A.

Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

RL 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhnag I) Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) - Anhang. XVII

The product contains Cr (VI) under the limits established by annex. XVII pt.47. Respect the duration according to the information described on the packaging

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, "Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici" (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen) Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtline 105/2003/EG (Seveso III): N.A.



ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC): N.A. g/l

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem "Guide to Good Practices" für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind.

Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H370 Schädigt die Organe.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H373 Kann bei Einatmen die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Comission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

1180-SOPRO/2



Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine

spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition.

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-

Standard).

OEL: European threshold limit value VLE: Threshold Limiting Value. WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List